

# Wenn es in die Ferne geht

Auswandern liegt im Trend: 2007 haben 165.000 Bundesbürger ihre Heimat verlassen, um jenseits von Deutschland neue berufliche Perspektiven und mehr Lebensqualität zu finden. Doch ohne den richtigen Versicherungsschutz können derlei Träume schnell platzen.

Text: Marlis Tiessen

**B**in ich in der Schweiz krankenversichert, wenn ich Beiträge an meine Krankenkasse im Heimatland zahle? Was passiert mit meiner Rente, wenn ich mich in den USA aufhalte? Wer für längere Zeit ins Ausland gehen möchte, sollte im Vorfeld genügend Zeit einplanen und sich über diese und andere sozialversicherungsrechtliche Fragen informieren. Denn während Deutschland eine gute soziale Absicherung mit obligatorischem Krankenversicherungsschutz, staatlicher Rente und so weiter offeriert, weisen die Systeme anderer Länder erhebliche Lücken auf.

Wer ins Ausland geht, um dort als Freelancer zu arbeiten oder eine lokale Beschäftigung aufzunehmen, muss beachten, dass er damit grundsätzlich den Boden der deutschen Sozialversi-

cherungspflicht verlässt und sich entsprechend der ausländischen Regelungen versichern muss. Innerhalb der EU-Staaten ist die Thematik der sozialen Absicherung noch relativ unkompliziert. Zwar sind die Sozialversicherungssysteme in Europa unterschiedlich, aber um die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu gewährleisten und keine grenzüberschreitenden Probleme auftreten zu lassen, hat die Europäische Union entsprechende Verordnungen erlassen. Diese dienen dazu, die soziale Sicherheit für Personen zu koordinieren, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern.

So regeln sie, dass für Arbeitnehmer und Selbstständige, die innerhalb der Gemeinschaft arbeiten, das System der sozialen Sicherheit nur eines Mitgliedsstaats gelten soll. Somit werden Doppelversicherungen vermieden.

Zudem garantieren die Verordnungen, dass alle Aufenthalts-, Beschäftigungs- und Versicherungszeiten, die zum Geltendmachen von Ansprüchen in den jeweiligen Ländern erforderlich sind, zusammengerechnet werden. Damit gehen die erworbenen Leistungsansprüche nicht verloren.

Ein Beispiel: Ein deutscher Staatsbürger, der Deutschland verlässt, um bei einem Schweizer Unternehmen tätig zu werden, ist nicht mehr in Deutschland sozialversicherungspflichtig,

sondern untersteht dem Sozialrecht der Schweiz. Er zahlt dort die gleichen Sozialversicherungsbeiträge wie die Inländer und hat Anspruch auf die gleichen Leistungen, die jedoch innerhalb der einzelnen Zweige von dem in Deutschland gewohnten Schutz abweichen können. Unterschiede gibt es beispielsweise in der Krankenversicherung. So sind Auswanderer in der Schweiz nicht automatisch versichert, sondern müssen sich selbst um Krankenversicherungsschutz kümmern.

## Leistungen sind überall anders geregelt

Wichtig dabei: Es gibt eine obligatorische Krankenpflegeversicherung für alle in der Schweiz wohnhaften Personen sowie diverse Zusatzversicherungen. Jeder muss eine Grundversicherung abschließen, die aber auch nur grundlegende Leistungen abdeckt. Für erhöhte und weitergehende Leistungen ist der Abschluss von Zusatzversicherungen erforderlich. Dazu gehört etwa auch die zahnärztliche Versorgung, die gesondert versichert werden muss.

Deutsche Staatsbürger sind daher bei längerfristigen Aufenthalten gut beraten, ihren Krankenversicherungsschutz in der Schweiz genau zu überprüfen und sich gegen das Risiko der Kostenfalle mit einer privaten Auslandspolice



abzusichern, deren Laufzeit je nach Anbieter und Police frei wählbar ist. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Versicherung weltweit gültig ist und dass auch bei Heimatbesuchen in Deutschland Leistungen aus der Auslandskrankenversicherung in Anspruch genommen werden können.

Dies gilt übrigens nicht nur für Aufenthalte in der Schweiz. Generell hat die medizinische Versorgung in Deutschland im weltweiten Vergleich einen sehr hohen Qualitätsstandard, so dass der Abschluss einer privaten Auslands-KV bei Aufenthalt in einem anderen Land zumeist ratsam ist.

Besonderheiten gibt es auch in den anderen Zweigen der Sozialversicherung wie der Renten- und Arbeitslosenversicherung. Grundsätzlich gilt: Die aus den jeweiligen europäischen Staaten erworbenen Ansprüche bleiben gewahrt und Wartezeiten werden anerkannt. Dies bedeutet, dass die Versicherten im Leistungsfall ihre Rente aus den Ländern erhalten, in denen sie beschäftigt waren. Im Einzelfall kann aber nicht nur das Leistungsniveau erheblich vom deutschen Standard abweichen, sondern auch das Renteneintrittsalter ist in den Mitgliedstaaten unterschiedlich festgelegt, was zu Verzögerungen in der Rentenzahlung führen kann. Ein zusätzlicher privater Schutz ist daher immer eine sinnvolle Ergänzung zur gesetzlichen Absicherung.

Für den Fall der Arbeitslosigkeit regelt die EU-Verordnung, dass sich der Anspruch nach der letzten Arbeitsstelle richtet. Kehrt der Arbeitssuchende aus einem Mitgliedstaat nach Deutschland zurück, gibt es finanzielle Unterstützung nur für drei Monate und unter der Voraussetzung, dass die notwendigen Formalien eingehalten wurden.

Ist die soziale Absicherung innerhalb der EU-Staaten durch die Verordnungen relativ gut geregelt, wird es umso schwieriger, sobald man das europäische Terrain verlässt. Mit Staaten wie den USA, Japan, China, Israel und Korea unterhält die Bundesrepublik Deutschland zwar ebenso Abkommen zur sozialen Sicherheit. Diese regeln jedoch in der Regel nur einzelne Zweige der Sozialversicherung.

Wer in die sogenannten Abkommensländer auswandern möchte, sollte daher stets überprüfen, welche Bereiche der Sozialversicherung das jeweilige Abkommen umfasst. Für die USA betrifft dies beispielsweise allein den Zweig der Rentenversicherung. Alle anderen Gebiete der deutschen Sozialversicherung sind im Abkommen nicht erfasst.

### Auslandskrankenschutz – was Sie beachten sollten:

- Vor Ausreise sozialversicherungsrechtlichen Status im Gastland klären
- Krankenkasse/-versicherer nach Umfang, Dauer und Voraussetzungen des Schutzes im Gastland und auf Reisen fragen
- Bei reduziertem/nicht vorhandenem Schutz eine private Auslandskrankenversicherung oder Zusatzversicherung abschließen
- Sicherstellen, dass die private Auslandskrankenversicherung jederzeit

auch bei Besuchen im Heimatland Versicherungsschutz gewährt

- Auf Laufzeit, Altersbegrenzungen sowie Ausschlüsse achten
- Sicherstellen, dass im Ausland freie Arzt- und Krankenhauswahl besteht
- Sorgen Sie dafür, dass Sie auch nach der Rückkehr in Ihre bisherige Krankenversicherung wieder eintreten können
- Informieren Sie sich über die Möglichkeit, die PKV-Police ruhen zu lassen (sogenannte Anwartschaft)

Das mag nicht zuletzt daran liegen, dass ein bundeseinheitliches Sozialsystem, wie wir es aus Deutschland kennen, in den USA unvorstellbar ist. Dieses gibt es lediglich hinsichtlich der Rentenregelung. In all den anderen Bereichen existiert ein gemischtes System, das von Privatversicherungen dominiert und nur teilweise von staatlicher Seite gelenkt wird. So gibt es beispielsweise – abgesehen von den staatlichen Programmen Medicare und Medicaid für Rentner und Bedürftige – keine gesetzliche Krankenversicherung. Wer sich gegen Krankheit absichern möchte, muss das privat regeln. Und das kann teuer werden.

Die Mehrheit der Arbeitnehmer ist durch Gruppenversicherungen über den Arbeitgeber versichert. Auch sollte genau geprüft werden, welche Leistungen zu erwarten sind und gegebenenfalls privat vorgesorgt werden. Sinnvoll ist auch, eine Versicherung gegen Arbeitsunfähigkeit abzuschließen, da der Arbeitgeber in den USA häufig nicht zur Lohnfortzahlung im Krankheitsfall verpflichtet ist.

## Lange Aufenthalte bilden größeres Risiko

Anders als hierzulande ist auch die Arbeitslosenversicherung in den USA nicht einheitlich geregelt, sondern basiert auf dem Bund-Einzelstaaten-System. In den meisten Staaten werden bis 50 Prozent des letzten Nettolohnes für eine Dauer von 26 Wochen gezahlt. Danach muss sich der Arbeitslose um Sozialhilfe bemühen. Auswanderer, die längerfristig in den USA bleiben wollen, sollten beachten, dass sie bei ihrer Rückkehr nach Deutschland unter Umständen keinen Anspruch mehr auf Arbeitslosengeld haben. Denn um dieses zu bekommen, muss der Antragsteller die letzten 24 Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens zwölf Monate in einem Versicherungsverhältnis gestanden haben.

Eine Möglichkeit, dem deutschen System weiterhin verbunden zu bleiben, ist die vom Gesetzgeber geschaffene „freiwillige Arbeitslosenversicherung“. Attraktiver ist jedoch eine private Absicherung gegen Erwerbslosigkeit.

Es gibt aber auch eine Reihe von Ländern, mit denen die Bundesrepublik Deutschland keine Sozialversicherungsabkommen vereinbart hat, da sie über keinerlei vergleichbare soziale Schutzsysteme verfügen. Dazu gehören gängige Aufenthaltsländer deutscher Arbeitnehmer und Auswanderer wie Russland, Singapur, Indien, Südafrika, Brasilien, Argentinien sowie die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE).

Wer längerfristig in diese Nichtabkommensländer reist, sollte seinen sozialen Schutz möglichst mit privaten Lösungen sicherstellen. So gehört eine weltweit gültige Auslandskrankenversicherung mit entsprechender Laufzeit auf jeden Fall ins Gepäck.

Ist der Aufenthalt langfristig geplant, sollte ebenso in der Renten- und Berufsunfähigkeitsversicherung privat vorgesorgt werden. Denn: Selbst wenn man freiwillige Beiträge in die deutsche Rentenversicherung einzahlt, geht der Erwerbsminderungsschutz bei Auslandsaufhalten von über drei Jahren verloren. Der Grund: Der Gesetzgeber verlangt, dass in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt wurde. Ist man in Deutschland aufgrund der Beschäftigung im Ausland nicht mehr sozialversicherungspflichtig, erlischt der Anspruch.

Um auf Nummer Sicher zu gehen, welche sozialen Absicherungen im Einzelfall im Ausland sinnvoll sind, empfiehlt die BDAE-Gruppe, sich bereits rechtzeitig vor dem Auslandsaufenthalt intensiv zu informieren.

**Marlis Tiessen** ist Leiterin Firmenkundenbetreuung beim Bund der Auslandserwerbstätigen (BDAE), Hamburg. Das Unternehmen ist auf die Beratung und Absicherung von Auslandserwerbstätigen spezialisiert.